Synopse zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung für den "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Karlsruhe"

Satzu	ing in der Fassung vom 01. Januar 2021		derungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv irkiert)	Erläuterungen
	§ 2		§ 2	
	Entsorgungspflicht		Entsorgungspflicht	
tre un gu	er Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger be- bibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 ad 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsor- ang der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Ab- lle als öffentliche Einrichtung.	(1)	Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.	
na fäl tra an dri	er Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung ich § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Able nicht gemäß Abs. 4 auf die Städte und Gemeinden überagen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises igefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind it Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe	(2)	Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 4 auf die Städte und Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe	
b)	 zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden, Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen. 		 a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden, c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen. 	
ab	e Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise ogelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 os. 3 LAbfG.	(3)	Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG	Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
	und § 9 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG).	getreten. Das Landeskreis- laufwirtschaftsgesetz (LKrei- WiG) tritt an seine Stelle.
(4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG folgende Aufgaben übertragen:	(4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung folgende Aufgaben übertragen:	Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landeskreis- laufwirtschaftsgesetz (LKrei-
auf die Gemeinde Pfinztal die Entsorgung von Bo- denaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verun- reinigt ist.	auf die Gemeinde Pfinztal die Entsorgung von Bo- denaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe ver- unreinigt ist.	WiG) tritt an seine Stelle.
 auf die Städte und Gemeinden Bretten, Gondelsheim, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen- Rheinhausen, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher und Waghäusel ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. 	 auf die Städte und Gemeinden Bretten, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher und Waghäusel ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. 	Gondelsheim wurde entfernt, da die Aufgabe an den Land- kreis zurückgegeben wurde.
 auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bo- denaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verun- reinigt sind. 	 auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bo- denaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verun- reinigt sind. 	
Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.	Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs.1 KrWG fort.	Ergänzung wegen geänderter Gesetzesgrundlage.
(5) Die Beseitigung der Klärschlämme der Verbandsmitglieder des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land wurde nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG auf den Klärschlammverband Karlsruhe-Land übertragen.	(5) Die Beseitigung der Klärschlämme der Verbandsmitglieder des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land wurde nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG auf den Klärschlammverband Karlsruhe-Land übertragen.	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
(6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.	(6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Er- fassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderli- chen Unterlagen und Informationen.	
§ 5	§ 5	
Ausschluss von der Entsorgungspflicht	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	
(3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt	(3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Abs. 3 <i>LKreiWiG</i> bleiben unberührt	Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landeskreis- laufwirtschaftsgesetz (LKrei- WiG) tritt an seine Stelle.
§ 6	§ 6	
Abfallarten	Abfallarten	
(27) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht	(27) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 <i>LKreiWiG</i> besteht.	Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landeskreis- laufwirtschaftsgesetz (LKrei- WiG) tritt an seine Stelle.

§ 16

Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung

- (3) Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind
 - a) die mit der Bezeichnung "Bioabfall" gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.
 - b) vom Landkreis gekennzeichnete Biobeutel

a) Die nach Abs. 1, 2 und 3 a) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne

§ 16

Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung

- Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind
- die mit der Bezeichnung "Bioabfall" gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.
- alle vom Landkreis für die Bioabfallsammlung ausgegebenen Sammelbeutel, alle für die Bioabfallsammlung vorgesehenen Papierbeutel und Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile "Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung", Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2022 entsprechen: nicht zugelassen sind alle weiteren Sammelbeutel insbesondere herkömmliche Kunststoffbeutel oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nicht den genannten Anforderungen der BioAbfV entsprechen und nicht vom Landkreis Karlsruhe ausgegeben sind.

Zulassung von nach Bioabfallverordnung zugelassenen Biobeuteln

(4)

Die nach Abs. 1, 2 und 3 a) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.	Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.	
 b) Die Biobeutel nach Abs. 3 b) dürfen nur für die Überlassung von Biogut benutzt werden. Eine Anlieferung von Biogut in anderen Beuteln, insbesondere in Kunststoffbeuteln, ist nicht zulässig. 	b) Eine Anlieferung von Biogut in Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig.	Anpassung wegen der Zulassung von nach Bioabfallverordnung zugelassenen Biobeuteln
§ 19	§ 19	
Sonderabfuhren (Holsystem)	Sonderabfuhren (Holsystem)	
(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)	(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)	
a) durch Abruf abfuhren	a) durch Abruf abfuhren	
aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, längstens 8 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;	aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, nach Anmeldung und nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;	8 Wochen Reaktionszeit entfällt
aus anderen Herkunftsbereichen, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Bedarf innerhalb von	aus anderen Herkunftsbereichen, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.	8 Wochen Reaktionszeit entfällt

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
längstens 8 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.	,	
b) durch Service abfuhren	b) durch Service abfuhren	
aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zu- gelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Ge- bühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis; aus anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf inner-	aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis; aus anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf inner-	
halb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.	halb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.	
Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein An- spruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.	Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein An- spruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.	
§ 21	§ 21	
Störungen der Abfuhr	Störungen der Abfuhr	
(1) Kann die öffentliche Abfallabfuhr aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr zum nächst möglichen Zeitpunkt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nachfolgenden Werktag. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.	(1) Kann die öffentliche Abfallabfuhr aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr zum nächst möglichen Zeitpunkt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nachfolgenden Werktag. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.	
(2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, be- hördliche Verfügungen oder wegen Umstände auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt,	(2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umstände auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt,	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021				derungsvorschlag (Änderung irkiert)	en sind fett und k	cursiv	Erläuterungen
unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst dar- aus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschä- digung oder Gebührenermäßigung.				unterbrochen oder verspätet durc aus kein Anspruch auf Beseitigung Schadenersatz, Entschädigung od	, Nachholung der A	bfuhr,	Ergänzung und Anpassung an die Mustersatzung um eventuelle Schadenersatzan- sprüche auszuschließen
	§ 27			§ 27			
Ben	nutzungsgebühren für die Entsorg Hausmüllabfu		Be	nutzungsgebühren für die Entsor Hausmüllabfu		ei der	
(2)	Die Gebühren für die Entsorgung Haushaltungen und von nach § 1 der Hausmüllabfuhr zugelassener gefäßbezogene Jahresgebühr nach abs. 3, Zusatzgebühr für Wei Abs. 8 und Biotonnengebühr nach immungen der §§ 27 Abs. 5, 28 ur Die gefäßbezogene Jahresgebühr und Größe der zum Zeitpunkt des schuld tatsächlich auf dem Grund: Verpflichteten vorhandenen Abfal Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 I bei zusätzlich nach dem Abfuhrturnus jährlich bei Abfallgefäßen nach § 1	7 Abs. 8 zur Teilnahme an Grundstücken werden all ch Abs. 2, Leerungsgebürtstoffbehältervolumen nach Abs. 9 erhoben. Die Besind 30 bleiben unberührt. bemisst sich nach der Zah Entstehens der Gebührerstück des Berechtigten un lgefäße nach § 16 Abs. 1 misst sich die Jahresgebürs. Die Jahresgebühr beträg	n s s r r r n	Die Gebühren für die Entsorgung Haushaltungen und von nach § 17 A Hausmüllabfuhr zugelassenen Grufäßbezogene Jahresgebühr nach nach Abs. 3, Zusatzgebühr für Wei Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Amungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 3 Die gefäßbezogene Jahresgebühr und Größe der zum Zeitpunkt des schuld tatsächlich auf dem Grund Verpflichteten vorhandenen Abfal Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 I bei zusätzlich nach dem Abfuhrturnus jährlich bei Abfallgefäßen nach § 1	Abs. 8 zur Teilnahme undstücken werden a Abs. 2, Leerungs ststoffbehältervolume Abs. 9 erhoben. Die E B bleiben unberührt. bemisst sich nach de Entstehens der Gebstück des Berechtigte Igefäße nach § 16 Amisst sich die Jahress. Die Jahresgebühr B	an der als ge- gebühr n nach Bestim- er Zahl ühren- en und Abs. 1. gebühr beträgt	
	Abfallgefäß MGB 60 I MGB 80 I MGB 120 I MGB 240 I MGB 1.100 I (2-wöchentliche Leerung) MGB 1.100 I (wöchentliche Leerung) MGB 1.100 I	Jahresgebühr (EURO) 140,40 140,40 234,00 454,80 1.854,00 3.352,80 6.396,00		Abfallgefäß MGB 60 I MGB 80 I MGB 120 I MGB 240 I MGB 1.100 I (2-wöchentliche Leerung) MGB 1.100 I (wöchentliche Leerung) MGB 1.100 I (2 mal wöchentli-	Jahresgebühr (EURO) 155,88 155,88 259,80 504,96 2.058,48 3.722,64		Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind	In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind	
 regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem ange- schlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Ab- fallgefäße nach § 16 Abs. 1, 	 regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem ange- schlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Ab- fallgefäße nach § 16 Abs. 1, 	
die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang,	die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang,	
3. kalenderjährlich jeweils eine Abruf abfuhr für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück,	3. kalenderjährlich jeweils eine Abruf abfuhr für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück,	
 die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen 	 die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen 	
enthalten.	enthalten.	
Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.	Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.	
3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von	(3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021				lerungsvorschlag (Ä kiert)	Erläuterungen		
	Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)		Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)		
	60 I	3,90		60 I	4,09		Anpassung der Gebühren an
	80 I	4,70		80	4,94		neue Gebührenkalkulation
	120 l	5,50		120 l	5,77		2023/2024 (Variante I)
	240	8,50		240	8,93		
	1.100	32,10		1.100	33,71		
(4)	mit einem 80 I Füllraum bei Bei gemischt genutzten G des § 17 Abs. 9 neben de 2 und 3 zusätzliche Gebü Grundstück gem. § 17 Ab- ein Abfallgefäß nach § 17 zen, werden neben den I	Landkreis zugelassenen Abfallsack eträgt je Abfallsack 7,00 EURO. Brundstücken werden in den Fällen en Benutzungsgebühren nach Abs. hren nach § 29 erhoben. Wird das s. 10 von der Verpflichtung befreit, Abs. 1 vorzuhalten und zu benut-Benutzungsgebühren nach Abs. 2 Gebühren nach § 29 erhoben.	(4)	mit einem 80 l Füllraum l Bei gemischt genutzten des § 17 Abs. 9 neben o 2 und 3 zusätzliche Geb Grundstück gem. § 17 A ein Abfallgefäß nach § 1 zen, werden neben der	Landkreis zugelassenen Abfalbeträgt je Abfallsack 7,00 EURO Grundstücken werden in den Feden Benutzungsgebühren nach bühren nach § 29 erhoben. Wirklichtung bei Toman and zu bei Benutzungsgebühren nach An Gebühren nach § 29 erhoben.	Ällen Abs. d das efreit, enut- bs. 2	
` ,	Abs. 1 (Gefäßtauschgebü rechtigten und Verpflichtet hat sowie die Zusatzgeste	erung von Abfallgefäßen nach § 16 hr), der auf Veranlassung des Be- ten erfolgt oder den er zu vertreten ellung von Abfallgefäßen nach § 16 ertem Behälter 18,40 EURO.	,	Abs. 1 (Gefäßtauschgeb rechtigten und Verpflicht hat sowie die Zusatzges	eferung von Abfallgefäßen nach pühr), der auf Veranlassung de eten erfolgt oder den er zu vert tellung von Abfallgefäßen nach efertem Behälter 20,43 EURO.	s Be- reten	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
	Abs. 3 a) (Gefäßtauschge Berechtigten und Verpflich ten hat sowie die Zusatzge	erung von Abfallgefäßen nach § 16 ebühr), der auf Veranlassung des ateten erfolgt oder den er zu vertre- estellung von Abfallgefäßen nach § egeliefertem Behälter 11,30 EURO.		Abs. 3 a) (Gefäßtausch Berechtigten und Verpfli ten hat sowie die Zusatz	eferung von Abfallgefäßen nach gebühr), der auf Veranlassung chteten erfolgt oder den er zu v gestellung von Abfallgefäßen n usgeliefertem Behälter 12,55 El	des ertre- ach §	2023/2024 (Variante I) Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
	Grundstücks mit Abfallgef schädigten Abfallgefäßen Landkreis oder von ihm be Bei der Erstausstattung m 3 a) fällt keine Gefäßtaus	cht an bei der Erstausstattung eines äßen und beim Austausch von be-, sofern der Schaden durch den eauftragte Dritte verursacht wurde. it einer Biotonne gemäß § 16 Abs. schgebühr an, wenn zeitgleich das ehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ver-	:	Grundstücks mit Abfallg schädigten Abfallgefäße Landkreis oder von ihm Bei der Erstausstattung 3 a) fällt keine Gefäßtau	nicht an bei der Erstausstattung efäßen und beim Austausch voen, sofern der Schaden durch beauftragte Dritte verursacht w mit einer Biotonne gemäß § 16 uschgebühr an, wenn zeitgleich libehälter nach § 16 Abs. 1 Nr.	n be- den rurde. Abs. n das	2023/2024 (Variante I)

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021				derungsvorschlag (Ände arkiert)	Erläuterungen	
		ein Behälterschloss eines Umleer und 3 a) beträgt pro Jahr:	(6)	Die zusätzliche Gebühr für e behälters nach § 16 Abs. 1	ein Behälterschloss eines Umleer und 3 a) beträgt pro Jahr:	-
	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)		Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	
	Schloss für 2-Rad-Gefäße	13,80		Schloss für 2-Rad-Gefäße	15,36	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
	Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60		Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64	2023/2024 (Variante I)
	Abs. 2 und 3 a) werden en:	ch befüllten Abfallgefäßen nach § folgende Gebühren zusätzlich er		16 Abs. 2 und 3 a) werden hoben:	h befüllten Abfallgefäßen nach stollende Gebühren zusätzlich er	
	Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)		Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)	
	80 1	20,40		80	22,65	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
	120 l 240 l	21,20 24.00		120 l 240 l	23,54 26,65	2023/2024 (Variante I)
	660 I	41,00		660	45,52	,
	770 I	44,50		770 I	49,41	
	1.100 l	58,50		1.100	64,95	
meh nack dem bühi	nr als dem Vierfachen h § 16 Abs. 1 vorhande n Grundstück vorhande	auf Antrag Wertstoffbehälter, mi des Volumens der Abfallgefäße en, werden für das zusätzlich au ne Wertstoffbehältervolumen Ge URO je 10 Liter Zusatzvolumen im		mehr als dem Vierfachen nach § 16 Abs. 1 vorhande dem Grundstück vorhander	auf Antrag Wertstoffbehälter, m des Volumens der Abfallgefäßen, werden für das zusätzlich au ne Wertstoffbehältervolumen Ge JRO je 10 Liter Zusatzvolumen in	f - Annassung der Gehühren an
der säch teter	zum Zeitpunkt des Ent hlich auf dem Grundstü	sst sich nach der Zahl und Größe tstehens der Gebührenschuld tat ck des Berechtigten und Verpflich en. Die Jahresgebühr beträgt jähr 6 Abs. 3 a):		der zum Zeitpunkt des Ents sächlich auf dem Grundstüc	est sich nach der Zahl und Größestehens der Gebührenschuld tat k des Berechtigten und Verpflich en. Die Jahresgebühr beträgt jähr S Abs. 3 a):	-

Satzung in der Fassung vo	m 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Ände markiert)	rungen sind fett und kursiv	Erläuterungen		
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)			
MGB 80 I (2-wöchentliche Leerung)	74,40	MGB 80 I (2-wöchentliche Leerung)	82,56	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation		
MGB 120 I (2-wöchentliche Leerung)	96,60	MGB 120 I (2-wöchentliche Leerung)	107,28	2023/2024 (Variante I)		
MGB 240 I (2-wöchentliche Leerung)	188,40	MGB 240 I (2-wöchentliche Leerung)	209,16			
MGB 660 I (wöchentliche Leerung)	1.106,40	MGB 660 I (wöchentliche Leerung)	1.228,44			
3a für die zusätzliche w	vühr je Abfallgefäß nach § 16 Ab öchentliche Abfuhr auf Antrag g , letzter Halbsatz beträgt: Jahresgebühr (EURO) 71,40 76,80 154,80	e- 3a für die zusätzliche wö	MGB 80 I 79,32 MGB 120 I 85,32			
§	28	§ 2	28			
	e Entsorgung von Abfällen be abfuhren	Benutzungsgebühren für die Sondera				
Sonderabfuhren von Rests bis A III) sowie Metallen/gro räten (Elektro-Großgeräte) sen sich, abhängig danach, rufabfuhr oder Serviceabfuh gen Sonderabfuhr und der Anspruch genommenen Ab mengen oder nicht angeme	en nach §§ 27 und 29 werden f sperrmüll, Altholz (Kategorien A Ben Elektro- und Elektronik-Altg Gebühren erhoben. Sie beme ob die Abfuhr im Rahmen der A nr erfolgt, nach der Art der jewei Anzahl der angemeldeten und ofuhren. Für die Abfuhr von Meh ldeten Abfallarten können Gebü 2 gilt entsprechend. Sie betrage	Sonderabfuhren von Restsp bis A III) sowie Metallen/groß räten (Elektro-Großgeräte) (sen sich, abhängig danach, o rufabfuhr oder Serviceabfuhr gen Sonderabfuhr und der A Anspruch genommenen Abfu mengen oder nicht angemeld	n nach §§ 27 und 29 werden für berrmüll, Altholz (Kategorien A I en Elektro- und Elektronik-Altge-Gebühren erhoben. Sie bemesseb die Abfuhr im Rahmen der Abrerfolgt, nach der Art der jeweilianzahl der angemeldeten und in uhren. Für die Abfuhr von Mehrdeten Abfallarten können Gebühgilt entsprechend. Sie betragen,			

tzung in der Fassung vom 01. Januar 2021				marki	,	Erläuterungen			
sofern sie nicht in der Jahresgebühr nach § 27 Abs. 2 enthalten sind:					fern sie nicht in der Jahre n sind:				
 aus privaten Haushaltenach § 17 Abs. 8 zur Tzugelassen wurden, p Art der Sonderabfuhr des § 17 Abs. 8 - Gew pro Serviceabfuhr und b) aus anderen Herkunft fuhr und Gewerbeeinh 	Feilnahme an ro Abrufabfuh und Wohnei verbeeinheit i sbereichen je	der Hausmüllabf nr ab dem 2. Abru nheit bzw im m Kalenderjahr o e Art der Sonder	uhr f je =all der ab-	a b)	nach § 17 Abs. 8 zur T zugelassen wurden, p Art der Sonderabfuhr des § 17 Abs. 8 - Gew pro Serviceabfuhr und	Teilnahme an ro Abrufabful und Wohne rerbeeinheit i l sbereichen j	der Hausmüllab nr ab dem 2. Abru inheit bzw im m Kalenderjahr d e Art der Sonde	fuhr uf je Fall oder rab-	
Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceab- fuhr (EURO pro Abho- lung)		Ar	t der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)			
Restsperrmüll	37,30	52,70		Re	estsperrmüll	41,41	58,51	1	Anpassung der Gebühren a
Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,20	47,50			tholz (Kategorien A I bis	31,31	52,74		neue Gebührenkalkulatio 2023/2024 (Variante I)
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,60	30,60		un	etalle/große Elektro- d Elektronik-Altgeräte lektro-Großgeräte)	19,54	33,98		
und für umsatzsteuerpfl	ichtige Leistu	ngen:			und für umsatzsteuerpfli	chtige Leistu	ngen:		
Art der Sonderabfuhr	Abrufab- fuhr (EURO pro Ab- holung)	Serviceab- fuhr (EURO pro Abholung)			Art der Sonderabfuhr	Abrufab- fuhr (EURO pro Ab- holung)	Serviceab- fuhr (EURO pro Abholung)		
Altholz (Kategorien A I bis A III)	23,70	39,92			Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,10	46,17		Anpassung der Gebühren a neue Gebührenkalkulatio
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altge- räte (Elektro-Großge-		25,71			Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altge- räte (Elektro-Großge-	17,84	29,79		2023/2024 (Variante I)

räte)

räte)

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
(2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhren von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus den nach § 17 Abs. 8 zugelassenen anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19 Abs. 4 Gebühren erhoben. Für die Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 entsprechend.	(2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhren von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus den nach § 17 Abs. 8 zugelassenen anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19 Abs. 4 Gebühren erhoben. Für die Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 entsprechend.	
§ 29	§ 29	
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr	
(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5, Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 sowie gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 1 erhoben.	(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5, Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 sowie gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 1 erhoben.	
(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die nicht fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 und gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 2 erhoben.	(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die nicht fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 und gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 2 erhoben.	
(3) Sofern zugelassene Abfallgefäße mit Zustimmung des Land- kreises gemäß § 17 Abs. 7 gemeinsam genutzt werden (Müll- gemeinschaften), werden die zur Zahlung der Gebühren ver-	(3) Sofern zugelassene Abfallgefäße mit Zustimmung des Land- kreises gemäß § 17 Abs. 7 gemeinsam genutzt werden (Müll- gemeinschaften), werden die zur Zahlung der Gebühren ver-	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021

pflichteten Gebührenschuldner bei der Berechnung der Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5 wie ein einziges Grundstück behandelt.

(4) Grundlage für die Bemessung der Jahresgebühr sind die Nutzungsklassen (NK) eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und der Umfang der über die Grundgebühr in Anspruch genommenen Leistungen (Standard/Vollservice). Die Nutzungsklassen bemessen sich nach der Nutzfläche auf dem Grundstück. Ist die Nutzfläche nicht ermittelbar, setzt sie der Landkreis im Wege der Schätzung fest. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinander grenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken.

Nutzungsklassen (NK) sind:

Nutzfläche (m²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)
0	2.000	1
2.001	20.000	2
20.001	100.000	3
100.001	250.000	4
ab 250.001		5

Die zugrunde liegende Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet.

(5) Sofern ausschließlich Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine Jahresgebühr (Standard) nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch weitere Abfälle aus anderem Herkunftsbereich im Vollservice (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine Zusatzgebühr für Vollservice nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)

pflichteten Gebührenschuldner bei der Berechnung der Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5 wie ein einziges Grundstück behandelt.

Erläuterungen

(4) Grundlage für die Bemessung der Jahresgebühr sind die Nutzungsklassen (NK) eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und der Umfang der über die Grundgebühr in Anspruch genommenen Leistungen (Standard/Vollservice). Die Nutzungsklassen bemessen sich nach der Nutzfläche auf dem Grundstück. Ist die Nutzfläche nicht ermittelbar, setzt sie der Landkreis im Wege der Schätzung fest. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinander grenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken.

Nutzungsklassen (NK) sind:

Nutzfläche (m²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)
0	2.000	1
2.001	20.000	2
20.001	100.000	3
100.001	250.000	4
ab 250.001		5

Die zugrunde liegende Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet.

5) Sofern ausschließlich Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine Jahresgebühr (Standard) nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch weitere Abfälle aus anderem Herkunftsbereich im Vollservice (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine Zusatzgebühr für Vollservice nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Sat	ITTIINN IN NOT PASSIINN VNM III JANIIAT 2017 I						derungs rkiert)	vorschlag (nd kursiv	Erläuterungen		
	Nutzungs- klasse (NK)	Jahresge- bühr Standard (EURO)	Zusatz- gebühr für Vollser- vice (EURO)	Zusatzge- bühr für Vollservice – umsatz- steuer- pflichtige Leistung			Nut- zungs- klasse (NK)	Jahresge- bühr Standard (EURO)	Zusatzge- bühr für Vollservice (EURO)	Zusatzge- bühr für Vollservice – umsatz- steuer- pflichtige Leistung		
	1	160,80	276,00	231,93		-	1	178,56	306,48	258,30	-	Anpassung der Gebühren an
	2	630,60	1.378,20	1.158,15		-	2	700,20	1.530,24	1.289,68	-	neue Gebührenkalkulation
	3	1.484,40	2.246,40	1.887,73			3	1.648,20	2.494,20	2.102,12		2023/2024 (Variante I)
	4	2.779,20	4.492,80	3.775,46			4	3.085,80	4.988,40	4.204,24		,
	5	4.506,00	7.488,00	6.292,44		1	5	5.003,04	8.314,08	7.007,08		
	 3 sind enthal Die Nutz in Verbind die Abga 	utzgebühr für dalten: zung von Wert dung mit § 16 abe zugelasse nach § 12 Ab	stoffgefäße Abs. 2 und ener Abfälle	n nach § 17 A	lbs. 2 und		3 sind e 1. Die N 5 in Ver 2. die A	usatzgebühr finthalten: Nutzung von Wibindung mit § Nogabe zugela älle nach § 12	/ertstoffgefäße 16 Abs. 2 und ssener Abfälle	en nach § 17 Æ	Abs. 2 und	
(6)	240 I ist in fäßmiete fü bemisst sic Grundstück bemisst sic	niete für die U der Leerungs ir die Umleerb ch nach der Z vom Landkre h pro Jahr. Ar net. Die Miete	gebühr (Abs behälter MG Zahl und de is bereitges ngefangene	s. 7) enthalter B 660 I bis Ul er Größe der tellten Abfallg Monate werd	n. Die Ge- _B 7.000 I auf dem efäße. Sie en tagge-	(6)	240 l ist fäßmiet bemisst Grundst bemisst	ißmiete für di in der Leerur e für die Umle sich nach de ück vom Land sich pro Jahr echnet. Die Mi	igsgebühr (Ab erbehälter MC er Zahl und o kreis bereitges Angefangene	s. 7) enthalter GB 660 I bis U Ier Größe der stellten Abfallg Monate werd	n. Die Ge- LB 7.000 I auf dem efäße. Sie Ien tagge-	
	für Uml	eerbehälter					für L	lmleerbehälte	r			
	MGB (MGB 1. ULB 3.0	100 I	3	81,20 EURO 86,00 EURO 61,60 EURO 11,00 EURO	pro Jahr pro Jahr		MGE MGE	3 660 3 770 3 1.100 3.000		33,72 EURO 38,88 EURO 55,68 EURO 52,28 EURO	pro Jahr pro Jahr	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)

Satzung in der Fassung vo	om 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änder markiert)	rungen sind fett und kursiv	Erläuterungen
ULB 5.000 I	235,20 EURO pro Jahr	ULB 5.000 I	254,04 EURO pro Jahr	
ULB 7.000 I	329,40 EURO pro Jahr	ULB 7.000 I	355,80 EURO pro Jahr	
für Absetz-, Abroll- ur	nd Presscontainer	für Absetz-, Abroll- und	Presscontainer	Anpassung der Gebühren an
Absetzcontainer ohr	ne Deckel mit Deckel	Absetzcontainer ohne	Deckel mit Deckel	neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)
Absetzcontainer 1 m ³		Absetzcontainer 1 m ³		2020/2024 (Variante I)
109	0,80 EURO pro Jahr 123,60 EURO pro Jahr	118,5	66EURO pro Jahr 133,44 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 3 m ³		Absetzcontainer 3 m ³		
154	,80EURO pro Jahr	167,1	6 EURO pro	
	201,00 EURO pro Jahr	Jahr	217,08 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 5 m ³		Absetzcontainer 5 m ³		
177	',60 EURO pro	191,7	'6 EURO pro Jahr	
Jahr	201,00 EURO pro Jahr		217,08 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 7 m ³		Absetzcontainer 7 m ³		
185	i,40EURO pro Jahr	200,2	?8 EURO pro Jahr	
	247,20 EURO pro Jahr		267,00 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 10 m ³		Absetzcontainer 10 m ³		
231	,60EURO pro Jahr	250,0	<i>18</i> EURO pro Jahr	
	293,40 EURO pro Jahr		316,92 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 15 m ³		Absetzcontainer 15 m ³		
324	,60 EURO pro	350,5	5 2 EURO pro Jahr	
Jahr	417,00 EURO pro Jahr		450,36 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer ohn	e Deckel mit Deckel	Abrollcontainer ohne	Deckel mit Deckel	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
Abrollcontainer 10 m ³	510,00 EURO pro Jahr	Abrollcontainer 10 m ³	<i>550,80</i> EURO pro	2023/2024 (Variante I)
	834,60 EURO pro Jahr	Jahr	901,32 EURO pro Jahr	2020/2021 (Valianto I)
Abrollcontainer 15 m ³	556,20 EURO pro Jahr	Abrollcontainer 15 m ³	<i>600,72</i> EURO pro	
	880,80 EURO pro Jahr	Jahr	951,24 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer 20 m ³	618,00 EURO pro	Abrollcontainer 20 m ³	667,44 EURO pro	
Jahr	912,00 EURO pro Jahr	Jahr Aboutton de 20 m²	984,96 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer 30 m ³	741,60 EURO pro	Abrollcontainer 30 m ³ Jahr	800,88 EURO pro	
Jahr	1.081,80 EURO pro Jahr	Jani	1.168,32 EURO pro Jahr	

Satzung in der Fassung vom 01.	Januar 2021	Änderungsvorschlag (Än markiert)	derungen sind fett und kursiv	Erläuterungen
Abrollcontainer 40 m ³	865,80 EURO pro	Abrollcontainer 40 m ³		
Jahr 1	.128,60 EURO pro Jahr	Jahr	1.218,84 EURO pro Jahr	
Presscontainer		Presscontainer		
als Absetzcontainer ohne S	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	als Absetzcontainer	9	Anpassung der Gebühren an
	mit Schüttung		mit Schüttung	neue Gebührenkalkulation
	.225,40 EURO pro	Presscontainer 4 m ³		2023/2024 (Variante I)
	.369,60 EURO pro Jahr .364,60 EURO pro	Jahr Presscontainer 10 m ³	3.639,12 EURO pro Jahr 2.553,72 EURO pro	
	.449,40 EURO pro Jahr	Jahr	3.725,40 EURO pro Jahr	
	.983,20 EURO pro	Presscontainer 15 m ³		
	.141,80 EURO pro Jahr	Jahr	4.473,12 EURO pro Jahr	
		Jan.	p.c ca	
als Abrollcontainer		als Abrollcontainer		
	.998,20 EURO pro	Presscontainer 20 m ³	3.238,08 EURO pro 3.538,68 EURO pro Jahr	Anpassung der Gebühren an
	.276,60 EURO pro Jahr	Jahr	neue Gebührenkalkulation	
	.446,40 EURO pro	Presscontainer 25 m ³	2023/2024 (Variante I)	
Jahr 3	.755,40 EURO pro Jahr	Jahr	4.055,88 EURO pro Jahr	
(7) Die Leerungsgebühr bemisst sic	h für das Umleersvstem .	(7) Die Leerungsgebühr bem		
abhängig danach, ob die Leerung ir			erung im Rahmen der Regelabfuhr	
oder auf Abruf erfolgt, nach dem C			ch dem Gefäßvolumen und der An-	
zahl der vom Sammelfahrzeug nac			eug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2	
2 elektronisch registrierten Leerung		elektronisch registrierten L		
fallgefäßen MGB 60 I bis MGB 240 I			B 240 I auch die Gefäßmiete nach	
Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefä	ılsen:	Absatz 6. Sie beträgt bei A	bfallgefaßen:	
Abfallgefäß Regelabfuhr	Abfuhr auf Abruf	Abfallgefäß Regelab	fuhr Abfuhr auf Abruf	
(EURO pro Leeru		(EURO		
	rung)	rung)	rung)	
MGB 60 I 6,80	13,40		7,34 14,47	Anpassung der Gebühren an
MGB 80 I 6,90	13,50		7,45 14,58	neue Gebührenkalkulation
MGB 120 I 7,00	13,60		7,56 14,69	2023/2024 (Variante I)
MGB 240 I 7,40	14,00		7,99 15,12	
MGB 660 I 10,50	19,50		1,34 21,06	
MGB 770 I 11,20	20,60		2,10 22,25	
MGB 1.100 I 14,30	26,40	MGB 1.100 I 1.	5,44 28,51	

atzung in der Fassur	ng vom 01. Jan	uar 2021		nderungsvorschla arkiert)	Erläuterungen			
ULB 3.000 I	28,00	49,10		ULB 3.000 I	30,2	24	53,03	
ULB 5.000 I	43,40	74,10		ULB 5.000 I	46,8	87	80,03	
ULB 7.000 I	57,90	99,30]	ULB 7.000 I	62,	53	107,24	
Die Leerungsgebühr abhängig danach ob d Regelabfuhr bzw. Abfu lumen und der Anzah Landkreises nach § 20 Sie beträgt bei Abfallg	die Abfuhr und Le uhr auf Abruf erfol ul der auf den En o Abs. 3 Satz 3 reç	erung im Rahmen gt, nach dem Gefäß tsorgungsanlagen d	er o- es	Die Leerungsgebü abhängig danach o Regelabfuhr bzw. A lumen und der Anz Landkreises nach § Sie beträgt bei Abfa	b die Abf bfuhr auf ahl der a 20 Abs. 3	fuhr und Leer Abruf erfolgt, auf den Entso 3 Satz 3 regis	ung im Rahmen de nach dem Gefäßvo orgungsanlagen de:	- - s
	Regelabfo	ıhr hzw				Regelabfuh	r hzw	
Abfallgefäß	Abfuhr au			Abfallgefäß		Abfuhr auf A		
7 Ibrailgerais		ro Abholung)		7 Ibrangerais		(EURO pro		
Absetzcontainer		26,90		Absetzcontainer	1 m³	137	•	Anpassung der Gebühren
		27,40		Absetzcontainer	3 m ³	137	,	neue Gebührenkalkulati
		27,40		Absetzcontainer	5 m ³	137	,	2023/2024 (Variante I)
		27,40		Absetzcontainer	7 m³	137	,	
Absetzcontainer 10		27,40		Absetzcontainer	10 m³	137	,	
Absetzcontainer 15	5 m ³ 1:	27,40		Absetzcontainer	15 m³	137	,59	
Abrollcontainer 10	m ³ 1-	48,10		Abrollcontainer	10 m³	159	,95	
Abrollcontainer 15	m ³ 1-	48,10		Abrollcontainer	15 m³	159	,95	
Abrollcontainer 20	m ³ 1	48,10		Abrollcontainer	20 m³	159	,	
		48,10			30 m³	159	,	
Abrollcontainer 40		48,10		Abrollcontainer	40 m³	159		
		44,70		Presscontainer	4 m ³		5,28	
		44,70			10 m³		5,28	
		44,70		Presscontainer		156	,	
Presscontainer 20		61,50			20 m ³	174	,	
Presscontainer 25	m ³ 1	61,50		Presscontainer	25 m³	174	<i>1,42</i>	
Zusätzlich zur Gefäßi wichtsbezogene Be sich nach der Art und bezogene Benutzung	nutzungsgebühr dem Gewicht der	erhoben. Sie bem Abfälle. Die gewich	st	wichtsbezogene I	Benutzu ı nd dem (ngsgebühr e Gewicht der A	gebühr wird eine ge rhoben. Sie bemiss bfälle. Die gewichts	t
fest angeschlosse				fest angeschlo		-		

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 162,70 EURO/Mg	thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 180,65 EURO/Mg	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)
thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 82,60 EURO/Mg.	thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 91,71 EURO/Mg.	
2. nicht fest angeschlossene Grundstücke für	2. nicht fest angeschlossene Grundstücke für	
thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 233,60 EURO/Mg	thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 259,37 EURO/Mg	
thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 147,00 EURO/Mg.	thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 163,22 EURO/Mg.	
Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verwogenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.	Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verwogenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.	
(10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:	(10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:	

Satz	atzung in der Fassung vom 01. Januar 2021						vorsch	nlag (Änderun	gen sind fett und	kursiv	Erläuterungen
	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leis- tung (EURO)				gefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuer- pflichtige Leis- tung (EURO)		
	MGB 80 I	21,00	17,65			MGB	80 I	23,28	19,46		Anpassung der Gebühren an
	MGB 120 I	28,20	23,70			MGB	120 I	31,32	26,18		neue Gebührenkalkulation
	MGB 240 I	51,60	43,36			MGB	240 I	57,24	47,85		2023/2024 (Variante I)
	MGB 660 I	135,00	113,45			MGB	660 I	149,88	125,30		
	MGB 770 I	157,20	132,10			MGB	770 I	174,60	145,96		
	MGB 1.100 I	231,00	194,12			MGB	1.100 l	256,44	214,38		
(12)	18,40 EURO. § 2 Die zusätzliche (27 Abs. 5 gilt ent Gebühr für ein Be 17 Abs. 1 Nr. 1 Rad-Gefäße	gt je ausgeliefertem B sprechend. ehälterschloss eines L beträgt pro Jahr Jahresgebühr (EURC 12,60 18,60	Imleer-	(12) Die be	,43 El e zusä hälter Abfall Schlo	JRO. § atzliche (s nach § gefäß ss für 2-	27 Abs. 5 gilt en Gebühr für ein B	ägt je ausgeliefertem Etsprechend. Sehälterschloss eines Ubeträgt pro Jahr Jahresgebühr (EURC) 14,04 20,64	Jmleer-	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I) Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
. ,	Für eine Leeru Restabfall nach	ng von falsch	befüllten Abfallgefäß .m. § 18 Abs. 7 werd		(13) Fü Re	r eine	e Leeru all nach	ing von falsch	befüllten Abfallgefäß /.m. § 18 Abs. 7 werd		2023/2024 (Variante I)
	Abfallgefäß		Gebühr je Abfuhr (EURO)			Abfa	allgefäß		Gebühr je Abfuhr (EURO)		
	80 I Wer	tstoffgefäß	20,40			8	30 I Wer	rtstoffgefäß	22,65		Anpassung der Gebühren an
		tstoffgefäß	21,20					tstoffgefäß	23,54		neue Gebührenkalkulation
		tstoffgefäß	24,00					tstoffgefäß	26,65		2023/2024 (Variante I)
	660 I Wer	tstoffgefäß	41,00			66	0 I Wer	tstoffgefäß	45,52		2020/2024 (Variante I)
			•	7				tstoffgefäß	49,41	1	
	770 I Wer	tstoffgefal3	44,50					totonigorais	10, 11		

Satz	zun	g in der Fassung vom 01. Jan	uar 2021	Ände mark	erungsvorschlag (Änderung tiert)	gen sind fett und kursiv	Erläuterungen
	§ 30				§ 30		
Ber	nutz	ungsgebühren bei der Selbstanlie	ferung von Abfällen	Benu	ıtzungsgebühren bei der Selbs	stanlieferung von Abfällen	
	büh wic sich feru im \	messungsgrundlage für die Ermittlun nren bei Selbstanlieferungen ist grun ht des angelieferten Abfalls. Abweich n die Benutzungsgebühr bei der zuge ung von Garten- und Parkabfällen (G Vollservice mit Berechtigungsnachwich dem Volumen des angelieferten A	ndsätzlich Art und Ge- chend hiervon bemisst elassenen Selbstanlie- Grünabfällen), die nicht eis angeliefert werden,	k v s f ii	Bemessungsgrundlage für die En pühren bei Selbstanlieferungen is wicht des angelieferten Abfalls. A sich die Benutzungsgebühr bei de erung von Garten- und Parkabfä m Vollservice mit Berechtigungsr nach dem Volumen des angeliefe	st grundsätzlich Art und Ge- Abweichend hiervon bemisst er zugelassenen Selbstanlie- Illen (Grünabfällen), die nicht nachweis angeliefert werden,	
	(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von				Die Benutzungsgebühr beträgt b den Entsorgungsanlagen für die		
1		thermisch behandelbaren Abfäller nach § 24 Abs. 1 c), e) und f)	233,60 EURO/Mg	1.	thermisch behandelbaren A nach § 24 Abs. 1 c), e) und		Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation
2		thermisch nicht -behandelbaren A nach § 24 Abs. 1 d) und e)	bfällen 147,00 EURO/Mg	2.	thermisch nicht -behandelbanach § 24 Abs. 1 d) und e)	aren Abfällen 163,22 EURO/Mg	2023/2024 (Variante I)
3		Asbestabfällen	307,70 EURO/Mg	3.	Asbestabfällen	341,64 EURO/Mg	
4		Mineralfaserabfällen	595,10 EURO/Mg	4.	Mineralfaserabfällen	<i>660,75</i> EURO/Mg	
5		gipshaltigem Bauschutt	188,50 EURO/Mg	5.	Gipshaltigem Bauschutt	209,29 EURO/Mg	
6		unbelastetem Bodenaushub auf ponie Karlsbad-Ittersbach	der Bodenaushubde- 10,60 EURO/Mg	6.	unbelastetem Bodenaushub ponie Karlsbad-Ittersbach	auf der Bodenaushubde- 16,77 EURO/Mg	
7	•	Separierungsresten auf der Boder Karlsbad-Ittersbach	naushubdeponie 2,96 EURO/Mg	7.	Separierungsresten auf der Karlsbad-Ittersbach	Bodenaushubdeponie <i>4,01</i> EURO/Mg	

Satzun	ig in der Fassung vom 01. Jar	nuar 2021	Änder	ungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv ert)	Erläuterungen
8.	Glas nach § 24 Abs. 1 g)	273,00 EURO/Mg	8.	Glas nach § 24 Abs. 1 g) 303,12 EURO/Mg	
9.	Garten- und Parkabfällen (Grüna nach § 12 a Abs. 4 Satz 2 aus ar bereich		9.	Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 a Abs. 4 Satz 2 aus anderem Herkunfts bereich 15,43 EURO/m³	
	und für umsatzsteuerpflichtige Le	eistungen 11,68 EURO/m³		und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen 13,06 EURO/m³	
10.	Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i)	177,80 EURO/Mg	10.	Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i) 197,41 EURO/Mg	
für	r die Abfallart "Wilder Müll" wird die die jeweiligen Abfallarten nach Sa ibt unberührt.		für	r die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr die jeweiligen Abfallarten nach Satz 1 erhoben. Absatz 4 eibt unberührt.	
nich ges der	inen die angelieferten überlassunt eindeutig einer Abfallart zugeordi amte Anlieferung die jeweils höch angelieferten Abfallarten ggf. zuzüg ühten Entsorgungsaufwand erhobe	net werden, wird für die ste Benutzungsgebühr glich der Kosten für den	nich ges der	nnen die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nt eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die amte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den öhten Entsorgungsaufwand erhoben.	
aufç des	Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. geführten Abfälle mit Nettogewich tlasten der Waagen (200 kg) wird and des mit der Waage geschätzte	ten unterhalb der Min- I eine Pauschalgebühr	auf des	Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 10 geführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mintlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr and des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.	
	Pauschalgebühr 1 ägt für Abfallmengen von 0 bis ca.	100 kg 18,40 EURO.		Pauschalgebühr 1 rägt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 20,43 EURO.	Anpassung der Gebühren an
	Pauschalgebühr 2 ägt für Abfallmengen von ca. 100 l	ois ca. 200 kg 37,20 EURO.		Pauschalgebühr 2 rägt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 41,30 EURO.	neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)

Sat	zung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
	Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht. Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 9 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Glas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.	Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht. Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 9 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Glas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.	
	§ 35	§ 35	
	Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	
(1)	Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 <i>LKreiWiG</i> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landeskreis-
	 als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach §§ 5 und 10 ausge- schlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden; 	 als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach §§ 5 und 10 ausge- schlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden; 	laufwirtschaftsgesetz (LKrei-WiG) tritt an seine Stelle.
	 den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt; 	 den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt; 	
	3. entgegen § 11 Abfälle nicht wie vorgeschrieben bereitstellt bzw. selbst anliefert; entgegen § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 die Teilnahme an der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt;	 entgegen § 11 Abfälle nicht wie vorgeschrieben bereitstellt bzw. selbst anliefert; entgegen § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 die Teilnahme an der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt; 	
	 entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorge- schrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist; 	 entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorge- schrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist; 	

Sat	zur	ng in der Fassung vom 01. Januar 2021			rungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv iert)	Erläuterungen
	5.	entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschrie- benen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;		5.	entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebe- nen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;	
	6.	entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallge- fäße zweckentfremdet, den Registrierungschip beschä- digt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kenn- zeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorge- schriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;		6.	entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallge- fäße zweckentfremdet, den Registrierungschip beschä- digt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kenn- zeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorge- schriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;	
	7.	entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;		7.	entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;	
	8.	entgegen § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;		8.	entgegen § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;	
	9.	entgegen § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.		9.	entgegen § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.	
(2)	we we da red	dnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, er vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nacheispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es durch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefähring).	(2)	w d re	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, ver vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nachveispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es adurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht geechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährung).	
(3)		e Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer eldbuße geahndet werden.	(3)		Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.	(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.	
Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:	Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:	
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn	Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn	
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.	die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.	
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.	2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich <i>oder elektronisch</i> geltend gemacht worden ist.	Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Landkreisordnung
Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.	